

Beitragsordnung der Interessengemeinschaft City Flensburg e.V.

1. Die Beiträge der Mitglieder der Interessengemeinschaft City Flensburg e.V. werden gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter der Unternehmen. Jeweils zwei Teilzeitbeschäftigte werden als ein Mitarbeiter gerechnet. Weiterhin werden Beiträge festgesetzt für Mitglieder, die keinen Betrieb unmittelbar an der Fußgängerzone haben. Zur Fußgängerzone zählen der Südermarkt, der Holm, die Nikolaistraße vom Holm bis zur Knut-Laward-Straße, die Große Straße und der Nordermarkt.
2. Der monatliche Beitrag für Unternehmen unmittelbar an der Fußgängerzone beträgt:
 - bei bis zu fünf Mitarbeitern 40,00 €
 - bei bis zu zehn Mitarbeitern 60,00 €
 - bei bis zu fünfundzwanzig Mitarbeitern 75,00 €
 - bei mehr als fünfundzwanzig Mitarbeitern 90,00 €
 - Für Kaufhäuser, Passagen und andere „große“ Unternehmen wird der Betrag vom Vorstand festgelegt; er muss oberhalb der vorstehenden Staffel liegen.
3. Unternehmen, die den Geschäftsbetrieb erstmals in der Fußgängerzone aufnehmen und noch keine zwölf Monate am Standort sind, zahlen im ersten Jahr der Mitgliedschaft 25 % des für ihr Unternehmen maßgeblichen Beitrags, im zweiten Jahr der Mitgliedschaft 50 % des Beitrages.
4. Freiberufler zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 300,00 €.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag zu senken. Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 € im Monat. Die Beitragssenkung ist auf ein Jahr befristet. Sie kann auf erneuten Antrag verlängert werden.
6. Unternehmen, deren Geschäft in einem Hof liegt, höher als das erste Obergeschoss oder in einer Straße, die nicht zur Fußgängerzone gehört, zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von monatlich 10,00 €.
7. Grundstückseigentümer, die keinen eigenen Betrieb in der Fußgängerzone führen, und Unternehmen außerhalb der Fußgängerzone zahlen einen Mindestbetrag von 10,00 € im Monat.
8. Neben dem Beitrag ist die auf den Beitrag nach den jeweils geltenden Umsatzsteuerregelungen zu berechnende Mehrwertsteuer zu entrichten.
9. Der Beitrag ist halbjährlich, jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Jahres zu zahlen, und zwar vorzugsweise durch Erteilung einer Einzugs-ermächtigung.
10. Diese Beitragsordnung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.